

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2000**

### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 04 Titel 682 01 – Finanzierung der Post-Unterstützungskassen**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. November 2000  
– II A 5 – AF 0111 – 34/00 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich nach Artikel 112 GG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 BHO meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 60 04 Titel 682 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1 217,8 Mio. DM zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Gemäß § 16 Abs. 4 Postpersonalrechtsgesetz hat der Bund zu gewährleisten, dass die Post-Unterstützungskassen jederzeit in der Lage sind, die Versorgungs- und Beihilfeleistungen zu erbringen.

Infolge des nicht vorhersehbaren Umfangs der Inanspruchnahme einer per 31. Dezember 1999 ausgelaufenen Vorruhestandsregelung für Beamte bei den Post-Nachfolgeunternehmen in den letzten Monaten des Jahres 1999 übersteigt der tatsächliche Mittelbedarf der Post-Unterstützungskassen des Jahres 2000 von 8,4 Mrd. DM die veranschlagten Mittel in Höhe von 7 182,2 Mio. DM um 1 217,8 Mio. DM.

